

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 4	DIENSTAG, DEN 30. JANUAR	2007
Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 2007	Verordnung zur Neuregelung des Eignungsfeststellungsverfahrens für Dolmetscher und Übersetzer ... 300-2-1, neu: 202-1-66	11
24. 1. 2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über eine gemeinsame Benennung von Überwachungsstellen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) 8053-7	18

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Neuregelung des Eignungsfeststellungsverfahrens für Dolmetscher und Übersetzer

Vom 23. Januar 2007

Artikel 1

Verordnung zur Ausführung des Hamburgischen Dolmetschergesetzes

(Hamburgische Dolmetscherverordnung – HmbDolmVO)

Auf Grund von § 9 des Hamburgischen Dolmetschergesetzes (HmbDolmG) vom 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 378) wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Die Metropolregion im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 4 HmbDolmG umschließt die zusammengefassten Gebiete

1. der Landkreise Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade und Uelzen,
2. der Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie
3. die Stadt Lübeck.

§ 2

Zulassung zur Eignungsfeststellung

(1) Zum Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 5 oder § 8 kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 HmbDolmG erfüllt und durch

1. Zeugnisse und Diplome besuchter Universitäten oder anderer Hochschulen,
2. Zeugnisse über die berufliche Tätigkeit oder
3. einen Nachweis über die Tätigkeit als Dolmetscher oder Übersetzer

nachweist, dass er über die erforderlichen Kenntnisse der Arbeitssprache und der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügt.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen; ihm sind neben den Unterlagen nach Absatz 1 beizufügen:

1. ein Lebenslauf in deutscher Sprache, aus dem der Bildungs- und Berufsweg und der Umfang der fremdsprachigen Kenntnisse nach Absatz 1 ersichtlich ist,
2. ein Lichtbild,
3. ein aktuelles Führungszeugnis im Original,
4. eine Erklärung darüber, ob eine Bestellung als Übersetzer und Dolmetscher oder nur als Übersetzer oder nur als Dolmetscher unter Angabe der Sprache oder Sprachen, für die die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung erfolgen soll, nach § 1 Absatz 2 HmbDolmG beantragt wird,
5. eine Erklärung, ob eine Bestellung zum vereidigten Dolmetscher beziehungsweise Übersetzer für ein Gebiet außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg besteht und

6. ein Nachweis über die Einzahlung der Bearbeitungsgebühr gemäß Nummer 1.1 der Anlage zur Dolmetschergebührenordnung (DolmGebO) vom 23. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 11, 16) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Bewerber, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 5 oder § 8 erfüllen, erhalten eine nach gewünschter Sprache und Eingangsdatum der Bewerbung vergebene Rangziffer.

(4) Die zuständige Behörde führt Eignungsfeststellungsverfahren durch, wenn mindestens drei Bewerber für eine Sprache zu dem jeweiligen Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen werden können. Abweichungen von Satz 1 sind aus sachlichem Grund zulässig.

(5) Die zuständige Behörde lässt geeignete Bewerber unter Beachtung ihrer Rangziffer spätestens zwei Monate vor Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens mit schriftlichem Bescheid zu diesem zu. Eine kürzere Frist und eine mündliche Zulassung sind mit Einwilligung des Bewerbers zulässig. Die zuständige Behörde bestimmt den Zeitpunkt und den Ort sowie den Umfang des Eignungsfeststellungsverfahrens. Sie kann mit der Zulassung die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses verlangen.

(6) Die zuständige Behörde setzt die Prüfungsgebühr fest. Der Bewerber ist nur zur Teilnahme an der schriftlichen oder mündlichen Prüfung des Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 5 oder § 8 zugelassen, wenn er die Einzahlung der Prüfungsgebühr gemäß § 3 Absatz 2 DolmGebO spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin nachgewiesen hat, soweit der Zulassungsbescheid keine davon abweichende Regelung enthält.

§ 3

Anforderungen der Eignungsfeststellung

Der Bewerber hat in dem Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen, dass er die fachlichen Anforderungen des Dolmetschens und Übersetzens nach § 2 Absätze 1 und 2 HmbDolmG besitzt. Dazu gehört insbesondere, dass er

1. vertraut ist mit den einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln und die praktischen Anforderungen des Dolmetschens und die verschiedenen Dolmetschetechniken (Konsekutiv-, Simultan- und Flüsterdolmetschen) beherrscht,
2. eine gute Allgemeinbildung besitzt und hinreichend vertraut ist mit den staatlichen Einrichtungen, der Rechtsordnung, den geschichtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen der Bundesrepublik Deutschland und des Sprachraumes der Sprache, für die er vereidigt werden möchte,
3. eine rasche Auffassungsgabe, Konzentrationsfähigkeit, ein gutes Erinnerungs- und Einfühlungsvermögen besitzt.

§ 4

Vorstellungskommission

(1) Zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird bei der zuständigen Behörde eine Vorstellungskommission gebildet.

(2) Die Vorstellungskommission soll bestehen aus

1. einem Beamten des höheren Dienstes, einem vergleichbaren Angestellten oder einem Richter als Vorsitzenden,
2. einem Professor, Hochschulassistenten oder sonstigen Wissenschaftler für die jeweilige Sprache,

3. einem von der Freien und Hansestadt Hamburg öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer für die jeweilige Sprache, vor dessen Bestellung die Berufsverbände gehört werden sollen,

4. einem weiteren öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer, der von den Berufsverbänden der Dolmetscher und Übersetzer vorgeschlagen wird und

5. einem Vertreter der zuständigen Behörde.

(3) Die Mitglieder der Vorstellungskommission haben bei der Beurteilung gleiches Stimmrecht; sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Personen, die als Mitglied einer Vorstellungskommission vorgesehen sind, kann die Teilnahme an den Eignungsfeststellungsverfahren gestattet werden.

(5) Die Mitglieder der Vorstellungskommission werden von der zuständigen Behörde schriftlich zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens geladen. Die Pflicht zur Mitwirkung als Mitglied der Vorstellungskommission (§ 5 Absatz 1 Nummer 8 HmbDolmG) geht den übrigen Pflichten vor. Ein Pflichtenverstoß kann zum Widerruf der Bestellung führen.

(6) Die Mitglieder der Vorstellungskommission nach Absatz 2 Nummern 1 bis 4 erhalten für die Teilnahme an dem Eignungsfeststellungsverfahren eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für die Mitwirkung an einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung 3 Euro je Einzelleistung. Die Mitglieder der Vorstellungskommission nach Absatz 2 Nummern 2 und 3 erhalten zusätzlich für eine Begutachtung mit Entscheidungsvorschlag nach § 6 Absatz 3 12 Euro je Einzelleistung.

§ 5

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Jeder Teil enthält drei Aufgabenblöcke; jeder Aufgabenblock enthält zwei Einzelleistungen. Die insgesamt zwölf Einzelleistungen werden jede für sich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Für Bewerber, die beantragt haben, als Dolmetscher und Übersetzer öffentlich bestellt und allgemein vereidigt zu werden, gilt: der schriftliche und der mündliche Teil werden jeweils als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Der Bewerber ist nur zum mündlichen Teil zugelassen, wenn der schriftliche Teil mit „bestanden“ bewertet worden ist. Der schriftliche Teil ist bestanden, wenn alle sechs Einzelprüfungen als „bestanden“ bewertet worden sind. Der mündliche Teil ist bestanden, wenn mindestens fünf von sechs Einzelleistungen als „bestanden“ bewertet worden sind. Das Eignungsfeststellungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn beide Teile als „bestanden“ bewertet worden sind.

(3) Für Bewerber, die beantragt haben, nur als Übersetzer öffentlich bestellt und allgemein vereidigt zu werden, gilt: das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus dem schriftlichen Teil und einem Aufgabenblock des mündlichen Teils nach Wahl des Bewerbers. Das Eignungsfeststellungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sechs von acht Einzelleistungen als „bestanden“ bewertet worden sind. Es ist nicht bestanden, wenn beide Einzelleistungen eines Aufgabenblocks als „nicht bestanden“ bewertet worden sind.

(4) Für Bewerber, die beantragt haben, nur als Dolmetscher öffentlich bestellt und allgemein vereidigt zu werden, gilt: das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus dem mündlichen Teil und einem Aufgabenblock des schriftlichen Teils nach

Wahl des Bewerbers. Das Eignungsfeststellungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sechs von acht Einzelleistungen als „bestanden“ bewertet worden sind. Es ist nicht bestanden, wenn beide Einzelleistungen eines Aufgabenblocks als „nicht bestanden“ bewertet worden sind.

(5) Dolmetscher für die Gebärdensprache sind von dem schriftlichen Teil des Eignungsfeststellungsverfahrens befreit. Sie können ohne Eignungsfeststellungsverfahren bestellt werden, wenn sie eine Ausbildung in der Gebärdensprache erfolgreich abgeschlossen haben oder ihre Eignung anderweitig nachweisen.

§ 6

Schriftlicher Teil

(1) Der schriftliche Teil des Eignungsfeststellungsverfahrens umfasst die folgenden Leistungen:

1. Aufgabenblock: Übersetzung einer Urkunde im Umfang von etwa 20 Schreibmaschinenzeilen in einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten
 - 1.1 Einzelleistung: Übersetzung aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache
 - 1.2 Einzelleistung: Übersetzung aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache
2. Aufgabenblock: Übersetzung eines Textes aus dem Strafrecht im Umfang von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen in einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten
 - 2.1 Einzelleistung: Übersetzung aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache
 - 2.2 Einzelleistung: Übersetzung aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache
3. Aufgabenblock: Übersetzung eines Textes aus dem Zivilrecht oder eines Vertragstextes im Umfang von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen in einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten
 - 3.1 Einzelleistung: Übersetzung aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache
 - 3.2 Einzelleistung: Übersetzung aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache.

Eine Zeile umfasst durchschnittlich 50 Schriftzeichen.

(2) Als Hilfsmittel sind die Benutzung

1. eines allgemeinsprachlichen Wörterbuchs für die Arbeitssprache und die deutsche Sprache,
2. eines fachbezogenen Wörterbuchs für die Arbeitssprache und die deutsche Sprache,
3. des deutschen Rechtschreibdudens

zulässig. Die Hilfsmittel werden nicht von der zuständigen Behörde bereitgestellt.

(3) Die Klausurarbeiten werden von der Vorstellungskommission bewertet. Die in § 4 Absatz 2 Nummern 2 und 3 genannten Mitglieder begutachten die Klausurarbeiten und schlagen der Vorstellungskommission ihre Bewertung der Klausurarbeiten vor. Eine Einzelleistung ist bestanden, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern der Vorstellungskommission als „bestanden“ bewertet worden ist.

§ 7

Mündlicher Teil

(1) Der mündliche Teil des Eignungsfeststellungsverfahrens umfasst folgende Leistungen:

4. Aufgabenblock: Übertragung eines Textes vom Blatt
 - 4.1 Einzelleistung: Übertragung aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache
 - 4.2 Einzelleistung: Übertragung aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache
5. Aufgabenblock: Konsekutiv-Dolmetschen eines Kurzvortrages oder vergleichbaren Textes
 - 5.1 Einzelleistung: Übertragung aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache
 - 5.2 Einzelleistung: Übertragung aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache
6. Aufgabenblock: Simultandolmetschen eines Gesprächs oder Vortrages oder eines vergleichbaren Textes; es kann das Flüsterdolmetschen angewendet werden
 - 6.1 Einzelleistung: Übertragung aus der deutschen Sprache in die Arbeitssprache
 - 6.2 Einzelleistung: Übertragung aus der Arbeitssprache in die deutsche Sprache.

(2) Die Prüfung der drei Aufgabenblöcke des mündlichen Prüfungsteils soll zusammen mindestens eine Stunde je Bewerber dauern.

(3) Eine Einzelleistung des mündlichen Teils ist bestanden, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern der Vorstellungskommission als „bestanden“ bewertet worden ist.

§ 8

Verkürztes Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Bei einem Bewerber, der

1. in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine staatliche Prüfung bestanden hat, die in der Anlage 1 Nummer 1 aufgeführt ist oder
 2. an einer Universität oder Fachhochschule, die in der Anlage 1 Nummern 2 und 3 aufgeführt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen eine Abschlussprüfung als Dolmetscher beziehungsweise Übersetzer bestanden hat oder
 3. als Volljurist über eine mindestens dreijährige sprachbezogene Berufserfahrung in einem Land der Arbeitssprache verfügt oder
 4. eine mindestens siebenjährige kontinuierliche Praxis als Dolmetscher beziehungsweise Übersetzer für juristische oder behördliche Zwecke in der Arbeitssprache nachweist,
- kann die zuständige Behörde auf Antrag feststellen, dass das Eignungsfeststellungsverfahren verkürzt durchgeführt wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

(2) Im verkürzten Eignungsfeststellungsverfahren sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. von Bewerbern zum Dolmetscher und Übersetzer (§ 5 Absatz 2) insgesamt sechs Einzelleistungen, und zwar die Übersetzung eines Textes aus dem Strafrecht (§ 6 Absatz 1, 2. Aufgabenblock) und die Übertragung eines Textes vom

Blatt (§ 7 Absatz 1, 4. Aufgabenblock) sowie zwei Einzelleistungen aus den weiteren Aufgabenblöcken des schriftlichen und mündlichen Teils (§ 6 Absatz 1 oder § 7 Absatz 1) nach Wahl des Bewerbers,

2. von Bewerbern zum Übersetzer (§ 5 Absatz 3) insgesamt vier Einzelleistungen, und zwar die Übersetzung eines Textes aus dem Strafrecht (§ 6 Absatz 1, 2. Aufgabenblock) und ein weiterer Aufgabenblock des mündlichen Teils (§ 7 Absatz 1) nach Wahl des Bewerbers,
3. von Bewerbern zum Dolmetscher (§ 5 Absatz 4) insgesamt vier Einzelleistungen, und zwar die Übertragung eines Textes vom Blatt (§ 7 Absatz 1, 4. Aufgabenblock) und ein weiterer Aufgabenblock des schriftlichen Teils (§ 6 Absatz 1) nach Wahl des Bewerbers.

(3) § 6 Absatz 3 und § 7 Absatz 3 gelten entsprechend. Das verkürzte Eignungsfeststellungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Einzelleistungen mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(4) Die Anlage 1 wird regelmäßig alle zwei Jahre im Benehmen mit den Fachverbänden der Dolmetscher und Übersetzer in Hamburg auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst.

§ 9

Niederschrift

Über das Eignungsfeststellungsverfahren wird eine Niederschrift gefertigt. Sie soll eine Begründung für die Entscheidung der Vorstellungskommission enthalten, wenn die Leistung des Bewerbers als „nicht bestanden“ bewertet worden ist.

§ 10

Versäumnis, Täuschung

(1) Versäumt ein Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen das Eignungsfeststellungsverfahren oder einen Teil, kann er das Verfahren insgesamt oder den betreffenden Teil wiederholen.

(2) Bei einem Täuschungsversuch gilt das Eignungsfeststellungsverfahren als „nicht bestanden“.

§ 11

Wiederholung

Hat der Bewerber das Eignungsfeststellungsverfahren nicht bestanden, so darf er es frühestens nach einem Jahr auf Antrag einmal wiederholen. Die zuständige Behörde kann bestandene Einzelleistungen des schriftlichen oder mündlichen Teils auf Antrag des Bewerbers in dem Wiederholungsverfahren anrechnen. Eignungsfeststellungsverfahren nach § 8 können nur als Ganzes wiederholt werden.

§ 12

Anerkennungsverfahren

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Gleichwertigkeit einer staatlichen Prüfung als Dolmetscher und Übersetzer sowie als Dolmetscher oder Übersetzer aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, das in der Anlage 2 aufgeführt ist, oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union mit dem Eignungsfeststellungsverfahren nach den §§ 5 bis 7 anerkennen. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Anlage 2 genannten Fachhochschulabschlüsse. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Nachweis der fachlichen Eignung nach § 2 HmbDolmG ist mit dem Anerkenntnis der Gleichwertigkeit durch die zuständige Behörde erbracht. Für den Nachweis der übrigen Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 HmbDolmG gelten die Vorschriften des Hamburgischen Dolmetschergesetzes und dieser Verordnung.

(3) Die Anlage 2 wird regelmäßig alle zwei Jahre im Benehmen mit den Fachverbänden der Dolmetscher und Übersetzer in Hamburg auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst.

§ 13

Vereidigung und Bestellung

(1) Die erstmalige Bestellung erfolgt für fünf Jahre. Eine Wiederbestellung erfolgt auf Antrag des vereidigten Dolmetschers und Übersetzers und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird. Eine erneute Wiederbestellung ist zulässig. Der Antrag auf Wiederbestellung soll sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Bestellung gestellt werden. Der Dolmetscher und Übersetzer ist vor der Wiederbestellung von der zuständigen Behörde zu vereidigen.

(2) Bei Bestellung und Wiederbestellung kann die zuständige Behörde die Vorlage eines Identitätsnachweises und der Aufenthaltserlaubnis für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlangen.

§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Hat ein Bewerber in einem Eignungsfeststellungsverfahren bereits schriftliche Prüfungsleistungen erbracht, richtet sich das weitere Eignungsfeststellungsverfahren nach dem zu Beginn des Verfahrens geltenden Recht.

(2) Für Bewerber, die noch keine Prüfungsleistungen erbracht haben, gelten die Vorschriften dieser Verordnung. Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen worden sind, können die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens nach dem zum Zeitpunkt ihrer Zulassung geltenden Recht verlangen. Das Wahlrecht ist innerhalb einer von der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilenden Frist auszuüben.

Anlage 1

Bewerber, welche die nachfolgenden Prüfungen erfolgreich abgelegt haben, können auf Antrag zum verkürzten Eignungsfeststellungsverfahren nach § 8 zugelassen werden:

1. Staatliche Prüfung für Übersetzer, für Übersetzer und Dolmetscher sowie für Dolmetscher in den Fachgebieten Wirtschaft, Technik, Naturwissenschaften bzw. Naturwissenschaften einschließlich Medizin, Geisteswissenschaften und Sozialwissenschaften in den Ländern:
 - 1.1 Baden-Württemberg,
 - 1.2 Bayern,
 - 1.3 Berlin,
 - 1.4 Bremen,
 - 1.5 Hessen,
 - 1.6 Mecklenburg-Vorpommern,
 - 1.7 Rheinland-Pfalz,
 - 1.8 Saarland,
 - 1.9 Sachsen,
 - 1.10 Sachsen-Anhalt.
2. Prüfungen in folgenden Studiengängen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH):
 - 2.1 Bachelorprüfung im Internationalen Bachelor-Studiengang Fachübersetzen, soweit die Bewerber das Sachfach „Wirtschaft- und Rechtswissenschaften“ nicht belegt und die erforderlichen Prüfungen hierin nicht abgelegt haben,
 - 2.2 Diplomprüfung im Internationalen Studiengang Fachkommunikation, soweit die Bewerber das Sachfach „Wirtschaft- und Rechtswissenschaften“ nicht belegt und die erforderlichen Prüfungen hierin nicht abgelegt haben,
 - 2.3 Diplomprüfung im Studiengang Fachkommunikation,
 - 2.4 Bachelorprüfung im international orientierten Bachelor-Studiengang Fachdolmetschen bei Behörden, Gerichten und im Gesundheitswesen, soweit die Bewerber die Bachelor-Prüfung nicht in der Spezialisierungsrichtung „Fachdolmetschen bei Behörden und Gerichten“ abgelegt haben.
3. Prüfungen in den Studiengängen Übersetzer und Dolmetscher sowie Dolmetscher oder Übersetzer, soweit dabei Prüfungsleistungen im Fachgebiet/Sachgebiet Rechtswissenschaften erbracht wurden, der nachfolgenden Universitäten (Nummern 3.1 bis 3.4) und Fachhochschulen (Nummern 3.5 bis 3.8):
 - 3.1 Humboldt-Universität zu Berlin,
 - 3.2 Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg,
 - 3.3 Johannes Gutenberg Universität Mainz in Gernersheim,
 - 3.4 Universität des Saarlandes,
 - 3.5 Fachhochschule Köln,
 - 3.6 Hochschule Görlitz/Zittau (FH),
 - 3.7 Institut für Fremdsprachen und Auslandskunde; Fachakademie,
 - 3.8 Sprachen- und Dolmetscherinstitut München (SDI); Fachakademie.

Anlage 2

Die nachfolgenden Prüfungen werden nach § 2 Absatz 3 Satz 2 HmbDolmG und § 12 dieser Verordnung allgemein als gleichwertig anerkannt:

1. Staatliche Prüfung für Übersetzer, für Übersetzer und Dolmetscher sowie für Dolmetscher im Fachgebiet Rechtswesen beziehungsweise Recht in den Ländern:
 - 1.1 Baden-Württemberg,
 - 1.2 Bayern,
 - 1.3 Berlin,
 - 1.4 Bremen,
 - 1.5 Hessen,
 - 1.6 Mecklenburg-Vorpommern,
 - 1.7 Rheinland-Pfalz,
 - 1.8 Saarland,
 - 1.9 Sachsen,
 - 1.10 Sachsen-Anhalt.
2. Eignungsfeststellungsverfahren im Land Mecklenburg-Vorpommern.
3. Prüfungen in folgenden Studiengängen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH):
 - 3.1 Bachelorprüfung im Internationalen Bachelor-Studiengang Fachübersetzen, soweit die Bewerber das Sachfach „Wirtschaft- und Rechtswissenschaften“ belegt und die erforderlichen Prüfungen hierin abgelegt haben,
 - 3.2 Diplomprüfung im Internationalen Studiengang Fachkommunikation, soweit die Bewerber das Sachfach „Wirtschaft- und Rechtswissenschaften“ belegt und die erforderlichen Prüfungen hierin abgelegt haben,
 - 3.3 Bachelorprüfung im Internationalen Studiengang Fachdolmetschen für Wirtschaft, Behörden und Gerichte,
 - 3.4 Bachelorprüfung im international orientierten Bachelor-Studiengang Fachdolmetschen bei Behörden, Gerichten und im Gesundheitswesen, soweit die Bewerber die Bachelorprüfung in der Spezialisierungsrichtung „Fachdolmetschen bei Behörden und Gerichten“ abgelegt haben,
 - 3.5 Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang Gebärdensprachdolmetschen.

Artikel 2

**Dolmetschergebührenordnung
(DolmGebO)**

Auf Grund der §§ 2, 10, 12, 15, 17 und 18 des Gebührengesetzes (GebG) vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz (HmbDolmG) vom 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 378) und der Hamburgischen Dolmetscherverordnung (HmbDolmVO) vom 23. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 11) werden die in der Anlage festgelegten Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht mit dem Eingang des Antrages auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren nach § 2 HmbDolmVO oder zum Anerkennnis der Gleichwertigkeit einer Prüfung nach § 12 HmbDolmVO.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach den Nummern 1.1 und 1.4 der Anlage werden mit der Einreichung des Antrags fällig.

(2) Die Gebühren nach Nummer 2 der Anlage werden zwei Wochen nach Zugang des Festsetzungsbescheids, sofern die zuständige Behörde hierin nicht etwas anderes bestimmt, fällig.

(3) Die Gebühren nach Nummer 3 der Anlage werden mit der Vornahme der bezeichneten Amtshandlung fällig.

§ 4

Vorauszahlungen

Die Gebühren nach den Nummern 1.1, 1.4 und 2 der Anlage werden als Vorauszahlung erhoben.

§ 5

Gebühren bei Antragsablehnung

Wird ein Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 oder § 8 HmbDolmVO oder die Anerkennnis der Gleichwertigkeit nach § 12 HmbDolmVO abgelehnt, werden die Gebühren für die Antragsbearbeitung in voller Höhe erhoben.

§ 6

Gebühren bei Nichtbestehen
des Eignungsfeststellungsverfahrens

Wird ein Eignungsfeststellungsverfahren nach §§ 5 und 8 HmbDolmVO insgesamt mit „nicht bestanden“ bewertet, werden die Gebühren für die Antragsbearbeitung und die durchgeführten Teile des Eignungsfeststellungsverfahrens in voller Höhe erhoben.

§ 7

Rückzahlung

(1) Eine Rückzahlung von Gebühren erfolgt unbeschadet § 20 GebG nur nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Versäumt ein Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen das Eignungsfeststellungsverfahren insgesamt oder einen Teil und wiederholt er das Verfahren nicht insgesamt oder den betreffenden Teil (§ 10 Absatz 1 HmbDolmVO), wird ihm die bereits gezahlte Gebühr insgesamt oder anteilig für den nicht durchgeführten Teil zurückgezahlt.

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Die Nummern 1.1, 1.2, 1.4 und 2 der Anlage gelten nicht für Eignungsfeststellungsverfahren, in denen vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits schriftliche Prüfungsleistungen erbracht worden sind; auf sie ist das bisherige Recht anzuwenden.

(2) Für Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung gestellt worden sind, sind die Nummern 1.1 und 2 der Anlage anzuwenden.

(3) Im Übrigen ist das bisherige Recht anzuwenden, soweit eine Gebührenpflicht vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden war.

		Anlage
Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	Prüfung der Voraussetzung für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung nach §§ 1 und 2 HmbDolmG in Verbindung mit § 2 HmbDolmVO je Sprache	
1.1	Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren	32
1.2	Antrag auf Zulassung zum verkürzten Eignungsfeststellungsverfahren	50 bis 200
1.3	Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit einer staatlichen Prüfung aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union mit dem Eignungsfeststellungsverfahren nach § 12 HmbDolmVO	100 bis 500
1.4	Antrag auf Wiederholung der Prüfung nach § 11 HmbDolmVO	26
2	Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens	
2.1	je Einzelleistung des schriftlichen Teils nach § 6 Absatz 1 HmbDolmVO	76
2.2	je Einzelleistung des mündlichen Teils nach § 7 Absatz 1 HmbDolmVO	32
3	Sonstige Amtshandlungen	
3.1	Wiederbestellung nach § 13 Absatz 1 HmbDolmVO	gebühren- frei
3.2	Ausfertigung einer Bestellsurkunde bei Verlust	10
3.3	Beschaffung eines Dienstsiegels bei Verlust unbeschadet der Kosten für das Dienstsiegel ...	15
3.4	Widerruf (§ 6 Absatz 3 HmbDolmG) oder Rücknahme einer Bestellung	50 bis 1000

Artikel 3

Außerkräftreten

Auf Grund der in der Präambel des Artikels 1 genannten Rechtsvorschrift wird ferner verordnet:

Die Dolmetscher-Verordnung vom 30. September 1986 (HmbGVBl. S. 301) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. Januar 2007.

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen
der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Schleswig-Holstein
über eine gemeinsame Benennung von Überwachungsstellen
nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

Vom 24. Januar 2007

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Abkommen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über eine gemeinsame Benennung von Überwachungsstellen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz vom 27. September 2006 (HmbGVBl. S. 503) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem § 7 am 16. Januar 2007 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 24. Januar 2007.

Die Senatskanzlei